

**Freunde und Förderer der
Angela-Fraudorfer-Realschule Aiterhofen
Schulgasse 9
94330 Aiterhofen**



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Angela-Fraudorfer-Realschule in Aiterhofen, nachfolgend Förderverein genannt, ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern der Realschule in Aiterhofen. Er führt den Namen "Freunde und Förderer der Angela-Fraudorfer-Realschule Aiterhofen".
Träger der privaten katholischen Schule ist das Kloster St. Josef der Franziskanerinnen Aiterhofen als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aiterhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Realschule Aiterhofen außerhalb der Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers. Der Förderverein fördert insoweit die Bildung und Erziehung, indem er Maßnahmen, Einrichtungen und Schulveranstaltungen unterstützt, die eine Hilfe für die Schülerinnen und Schüler an der Realschule Aiterhofen bedeuten.
- (2) Der Förderverein trägt durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten bei, die Schulentwicklung zu unterstützen.
- (3) Der Förderverein legt Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, katholischen sowie christlichen Schulen und Organisationen ähnlicher Zielrichtung zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Der Förderverein stimmt alle Aktivitäten grundsätzlich mit der Schulleitung ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein der Realschule Aiterhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder und Vorstandschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Förderverein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des Fördervereins Realschule Aiterhofen können werden:
 - Einzelpersonen
 - juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts
 - Einzelfirmen und Gesellschaften des Handelsrechts

(2) Mitglieder des Fördervereins von Amts wegen werden:

- die Generaloberin des Klosters St. Josef der Franziskanerinnen von Aiterhofen
- der/die Schulleiter/in der Angela-Fraundorfer-Realschule Aiterhofen
- der Pfarrer der Pfarrgemeinde Aiterhofen
- der Bürgermeister der Gemeinde Aiterhofen
- der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Angela-Fraundorfer-Realschule

Die Mitglieder von Amts wegen sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(3) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft am Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins (nach Anhörung des betroffenen Mitglieds) durch den Vorstand ausgesprochen wird,
- durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- jährliche Mitgliederbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- Mitgliederbeiträge in freiwilliger Höhe oberhalb der Mindestbeträge,
- Geld und Sachspenden,
- Erträge, Sammlungen, Veranstaltungen,
- sonstige Zuwendungen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft und Vertretung nach außen

(1) Die Vorstandschaft:

a) Zu wählende Vorstandschaft:

- erste/r Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in

b) Stimmberechtigte Beisitzer zur Vorstandschaft können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die zu wählende Vorstandschaft wird in ehrenamtlicher Eigenschaft auf 2 Jahre gewählt. Sie bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der/Die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Zu Quittierungen aller Art sind berechtigt der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung und Aufgaben

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss jedes Jahr zur Rechenschaftsbelegung, jedes zweite Jahr zur Wahl zusammentreten.
Der/Die erste Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mindestens eine Woche vor dem angegebenen Termin schriftlich ein.
Der/Die erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den/die zweite/n Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichtes der Vorstandschaft über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht)
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft (nach zweijähriger Amtszeit)
 - Wünsche und Anträge
 - Satzungsänderungen oder Auflösung des Fördervereins

§ 10 Wahl und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen.
Nur auf Antrag von anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn die anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Ein Mitglied der Vorstandschaft gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins Realschule Aiterhofen kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder nötig. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorstand.

§ 12 Allgemeine Vorschrift

- (1) Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Angela-Fraundorfer-Realschule Aiterhofen oder bei bzw. nach Auflösung der Schule an das Kloster St. Josef der Franziskanerinnen Aiterhofen.
- (2) Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.